

Klage, eingereicht am 14. November 2022 — Meta Platforms Ireland/EDSA**(Rechtssache T-682/22)**

(2023/C 7/54)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: Meta Platforms Ireland Ltd (Dublin, Irland) (vertreten durch Rechtsanwälte H.-G. Kamann und F. Louis sowie Rechtsanwältin A. Vallery, P. Nolan, B. Johnston, C. Monaghan und D. Breatnach, Solicitors, D. McGrath, A. Fitzpatrick und I. McGrath, SC, sowie E. Egan McGrath, Barrister-at-Law)

Beklagter: Europäischer Datenschutzausschuss

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den verbindlichen Beschluss 2/2022 des EDSA vom 28. Juli 2022, mit dem festgestellt wurde, dass Meta Ireland gegen bestimmte Anforderungen der Verordnung 2016/679 (DSGVO) verstoßen hat, insgesamt oder hilfsweise in den maßgeblichen Teilen für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend:

1. Der EDSA habe seine Befugnisse nach Art. 65 DSGVO überschritten.
2. Der EDSA habe dadurch gegen Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO verstoßen, dass er diese Bestimmung falsch ausgelegt und angewandt habe, indem er keine ordnungsgemäße Abwägung vorgenommen, die berechtigten Interessen der betroffenen Personen missachtet und kein berechtigtes Interesse festgestellt habe.
3. Der EDSA habe gegen das in Art. 41 der Charta verankerte Recht auf eine gute Verwaltung verstoßen, indem er den Anspruch von Meta Ireland auf rechtliches Gehör und die Verpflichtung des EDSA, eine umfassende, faire und unparteiische Beurteilung vorzunehmen und eine angemessene Begründung abzugeben, missachtet habe.
4. Der EDSA habe gegen Art. 83 DSGVO und verschiedene Grundsätze für die Festsetzung von Geldbußen nach der DSGVO verstoßen.

Klage, eingereicht am 9. November 2022 — CMT/EUIPO — Camomilla (CAMOMILLA italia)**(Rechtssache T-694/22)**

(2023/C 7/55)

*Sprache der Klageschrift: Italienisch***Parteien**

Klägerin: CMT Compagnia manifatture tessili Srl (CMT Srl) (Neapel, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Marzano sowie Rechtsanwältinnen G. Rubino und F. Cordova)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Camomilla Srl (Assago, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke CAMOMILLA italia — Unionsmarke Nr. 9 287 038

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. August 2022 in der Sache R 1738/2021-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Einschränkung der angegriffenen Marke im Hinblick auf die Waren der Klasse 25 zu bestätigen und die Sache folglich an das EUIPO zur erneuten Beurteilung der Ähnlichkeit der von der angegriffenen Marke erfassten Waren der Klasse 25 und der von der älteren Marke erfassten Waren der Klasse 24 zurückzuverweisen und die Rechtsgrundsätze anzugeben, die das EUIPO bei seiner Beurteilung zu beachten hat;
- hilfsweise, oder falls es für zweckdienlich erachtet wird, der vorliegenden Klage stattzugeben, die angefochtene Entscheidung abzuändern und folglich die Gültigkeit der angegriffenen Marke für „Bekleidungsstücke“ der Klasse 25, die nicht von der Erklärung der Nichtigkeit betroffen sind, jedenfalls unbeschadet der Gültigkeit der anderen Waren dieser Klasse zu bestätigen;
- der vorliegenden Klage im Hinblick auf die Waren der Klasse 18 stattzugeben, die angefochtene Entscheidung abzuändern und folglich die Gültigkeit der angegriffenen Marke für folgende Waren zu bestätigen: *Klasse 18: [Leder und Lederimitationen] sowie Waren daraus, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Reisekoffer; Regenschirme; Badetaschen; Aktentaschen; Kartentaschen (Brieftaschen); Kettenmaschengeldbörsen; Handtaschen; Tornister (Ranzen); Brieftaschen; Geldbörsen; Rucksäcke; Schultaschen; Schultaschen; Einkaufstaschen; Sporttaschen; Kosmetikkoffer; Einkaufstaschen mit Rollen;*
- jedenfalls der Beschwerdeführerin die Kosten des vorliegenden Verfahrens und der vorherigen Instanzen aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 60 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-